OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603868/2/KH

Datum:
Linz, 17. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G S, x, x, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Juli 2020, GZ: BHLL/920100096441/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Verwaltungsstrafen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO verhängten Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) sowie die Höhe der wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 StVO verhängten Verwaltungsstrafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 7 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 27 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juli 2020, GZ: BHLL/920100096441/20, gab diese dem Einspruch des G S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen die Höhe der in der Strafverfügung vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100096441/20, insofern statt, als die Höhe des wegen Spruchpunkt 1. der Strafverfügung verhängten Verwaltungsstrafe (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO) auf 160 Euro sowie die Höhe des wegen Spruchpunkt 2. der Strafverfügung verhängten Verwaltungsstrafe (Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO) auf 130 Euro herabgesetzt wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass seiner Meinung nach die Unfallrate nicht so hoch sei wie die verhängte Strafe. Mit der reduzierten Arbeitszeit aufgrund des Corona-Virus reiche sein Gehalt als einziger Verdiener gerade aus, um diesen Monat alles mit seinen zwei kleinen Mädchen und seiner Frau zu haben. Es sei ca. 600 Euro für die Wohnung zu zahlen und ein Kredit mit einer Rückzahlung von 400 Euro offen. Seine Frau bekomme erst nach der älteren Tochter Familienbeihilfe, weil sie jetzt Papiere an Neugeborene verteilen, das Kinderbetreuungsgeld werde ebenfalls nur bearbeitet.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100096441/20, verhängte die belangte Behörde in Spruchpunkt 1. wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden) über den Bf, da ihm vorgeworfen wurde, am 25. April 2020 um 13:27 Uhr in 4050 Oedt, Traunerstraße 25b, östlich des Objektes Traunerstraße 25b (Hallenbad) am Parkplatz des Badesees Ödt, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten zu haben. Im Spruchpunkt 2. der Strafverfügung wird dem Bf vorgeworfen, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl der und die Personen, in deren

Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Diesbezüglich wurde wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 StVO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) über den Bf verhängt.

2. Der Einspruch des Bf gegen die erwähnte Strafverfügung richtete sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Er brachte dazu vor, dass er ein sehr geringes Einkommen und zwei sorgepflichtige Kinder habe.
Er legte dazu einen Lohnzettel der Firma, bei welcher er beschäftigt ist, für Mai 2020 vor, wobei ein Nettolohn von 1.410 Euro angegeben, jedoch gleichzeitig ausgeführt wird, dass aufgrund der ungeklärten Fragen betreffend Kurzarbeitsgehälter und –löhne eine nachträgliche Aufrollung hinsichtlich der Detailabrechnung erfolgen wird, was zu Korrekturen der Auszahlung führen kann.

3. In der Folge erließ die belangte Behörde den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, der Schuldspruch wird nicht bekämpft. Aus diesem Grund konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in

ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, [...]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafen richtet bzw. auch bereits der Einspruch des Bf nur die Höhe der in der Strafverfügung vom 16. Juni 2020 verhängten Geldstrafen umfasst hat, beschränkt sich der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts auf die Strafhöhe.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Strafmildernd wurden von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie seine Einkommensverhältnisse gewertet, Erschwerungsgründe wurden keine festgestellt.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.400 Euro monatlich, kein Vermögen und hat Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder.

Unter Einbeziehung der besonderen finanziellen Umstände des Bf, welche sich aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Notwendigkeit der Einführung von Kurzarbeit und der damit einhergehenden Lohnverkürzung ergeben haben, wird die schwierige finanzielle Lage des Bf nochmals dahingehend berücksichtigt, dass die über ihn verhängte Verwaltungsstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) sowie jene zu Spruchpunkt 2. auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 7 Stunden) herabgesetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, bei der belangten Behörde einen Aufschub oder eine Teilzahlung der Strafbeträge zu beantragen.

2.3. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing